16) **Das neue kirchliche Gesethuch.** Eine Einführung mit befonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechtes. Bon Dr A. Scharnagl, Hochschulprofessor, gr. 8° (IV u. 136 S.) Regensburg 1918 Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. In steisen Umschlag geheftet und beschnitten M. 2.—

In der Einleitung gibt der Verfasser einen geschichtlichen Uederblick über die Entwicklung der firchlichen Gesetzebung, wie sie in den Gesetzssammlungen in Erscheinung tritt, und eine Darstellung des Werdeganges nehft Charafteristif des neuen frechlichen Gesetzbuches. Wird auch das darrische Recht besonders derücksichtigt, so ist doch diese gründliche fircheurechtliche Arbeit wegen ihrer praktischen Gediegenheit für alle Länder deutscher Junge gleich empsehlenswert; auch auf die österreichische Gesetzebung wird darin vielsach Bezug gerommen. Seite 87 und 88, wo von der Dispensvollmacht gemäß can. 1043, 1044 und 1045 die Rede ist, scheint uns Kunkt du wenig genan formuliert zu sein. Es wird nämlich gesagt, daß in jenen Fällen außer dem Ordinarius und Pfarrer auch "jeder andere Kriester, der der Cheschließung assissischung absondlinacht habe, während es richtiger heißen soll, "jener Kriester, der gemäß can. 1098, n. 2, zum Eheabschliß beigezogen werden soll", wenn in den beiden außerordentlichen Fällen, die can. 1098 berücksichtigt, die She gültig auch vor den zwei Zeugen geschlossen werden kann.

Ling. Dr Josef Rettenbacher, Domkapitular.

auctorum Aichner-Friedle iuxta Codicem iuris canonici exaratum a Dr Aloisio Schmöger, Professore s. Theologiae, Sti Hippolyti (54 pag.), Brixinae, typ. et sumpt. Librariae Wegerianae, 1918. K 1.20.

Wie schon aus dem angesührten Titel hervorgeht, hat vorstehende Publikation den Zweck, als Ergänzung zum Kompendium des Kirchenrechtes von Aichner-Friedle zu dienen. Der Berfasser kündigt eine auf Erund des Codexiuris eanoniei durchgeführte Neuausgade des rühmlichst dekannten kirchenrechtlichen Kompendiums von Aichner-Friedse an. Da sich aber die geplante Neuausgade der Zeitumstände wegen verzögerte, so soll dieses Supplementum unterdessen denzeinigen einen Ersah bieten, die im Besitze der disherigen Ausgade genannten Kompendiums sind. Zu pag. 6, § 17, pag. 37, § 187 und Appendix III, IV, sei bemerkt, daß laut Dekret der S. C. Consist. vom 25. April 1918, Act. Ap. Sed. 1918, Nr. 5, die den Bischösen früher pro foro externo gewährten Fakultäten widerrusen und neue Fakultäten für die Kriegsdauer gewährt sind.

Linz. Dr Josef Rettenbacher, Domkapitular.

18) Das Cherecht im neuen kirchlichen Gesethuch. Mit einer Einführung in den Kodex kurz dargestellt von Dr Emil Göller, Professor an der Universität zu Freiburg i. B. gr. 8° (VIII u. 80 S.) Freiburg 1918,

Herdersche Verlagshandlung. M. 2.—.

Der erste Teil bietet einen allgemeinen Ueberblick über den Juhalt und die Einteilung des Kodex, sodann eine Hervorhebung der charakteristischen Grundzüge des Kodex mit aussührlicher Ansührung der rechtlichen Materien, sowie endlich einen Vergleich des Codex juris mit der vorausgegangenen Geschgebung Bius' X. Der zweite, größere Teil enthält eine sehr gründliche, praktisch gehaltene Darlegung des Eherechtes, die vor allem den Geistschen als vorläusiges Hilfsmittel für die Seelsorge dienen soll. Zu den drei im vorstehenden besprochenen Publikationen sei noch bemerkt, daß bezüglich der "Constitutio Provida" Dr Göller die Ansicht ausspricht, daß sie durch den Codex juris nunmehr außer Kraft geseht sei, während Dr Scharnags und Dr Schmöger die Frage unentschieden lassen.

Linz. Dr Josef Rettenbacher, Domkapitular.